

Offizielle Internet-Präsentation der Stadt Bitburg

Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 11

Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Gebiet zwischen Theobald-Simon-, Rittersdorfer-, Kölner Straße und Burgweg“

Der Bauausschuss der Stadt Bitburg hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 beschlossen, den seit dem Jahr 1961 rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 11 „Gebiet zwischen Theobald-Simon-, Rittersdorfer-, Kölner Straße und Burgweg“ zu ändern.

In gleicher Sitzung wurde der Entwurf zur Änderung dieses Bebauungsplanes gebilligt und der Beschluss gefasst, sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) als auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde in der Zeit vom 3. Januar 2012 bis einschließlich 2. Februar 2012 durchgeführt. Im Anschluss an diese öffentliche Auslegung hat der Bauausschuss der Stadt Bitburg in seiner Sitzung am 22. Februar 2012 im Rahmen der Abwägung der vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander den Beschluss gefasst, den Entwurf der Bebauungsplanänderung erneut zu ändern.

In gleicher Sitzung hat der Bauausschuss den Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Änderungen gebilligt und den Beschluss gefasst, diesen geänderten Bebauungsplanentwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird erneut von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) als auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchzuführen.

Da für die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 1 BauGB die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens vorliegen, wird dieser Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB als ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘ geändert.

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes:

Durch die Änderung des o.g. Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die geplante bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte Liebfrauen an der Straße „Am Tennisplatz“ geschaffen und gleichzeitig eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gewährleistet werden.

Da der für die bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte vorgesehene Bereich in dem v.g.

Bebauungsplan als „öffentliche Grünfläche, Erholungsfläche“ festgesetzt ist und demnach das geplante Erweiterungsvorhaben an diesem Standort planungsrechtlich unzulässig ist, bedarf es hier einer entsprechenden Änderung des Bebauungsplanes dahingehend, dass dieser als „öffentliche Grünfläche“ festgesetzte Bereich zukünftig als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt wird.

Die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen im eingeleiteten Bauleitplanverfahren wird deshalb erforderlich, weil die Berücksichtigung einzelner Anregungen im Rahmen der Abwägung eine Änderung der Planung (Verschiebung von Baugrenzen und geringfügige Erweiterung der überbaubaren

Grundstücksfläche) verursacht.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes erfasst die an der Straße „Am Tennisplatz“ gelegenen Flurstücke 17/15 (vollständig) und 49/5 (teilweise) der Flur 10, Gemarkung Bitburg.

Die parzellenscharfe Umgrenzung des Bereichs der Planänderung kann einschließlich des zu ändernden Bebauungsplanes der in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Planunterlage entnommen werden.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auslegung der Planunterlagen:

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 11 „Gebiet zwischen Theobald-Simon-, Rittersdorfer-, Kölner Straße und Burgweg“, bestehend aus der Planzeichnung M. 1:500, den Textfestsetzungen und der Begründung als Anlage im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12. März bis einschließlich 23. März 2012

bei der Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, Geschäftsbereich 3, Zimmer 301, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern. Die Stellungnahmen zu den Festsetzungen des Entwurfs der Bebauungsplanänderung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden können,

Hiermit wird zudem bekannt gemacht, dass die Stadt Bitburg gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Dauer der öffentlichen Auslegung angemessen zu verkürzen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB wird auch darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist und
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadtverwaltung Bitburg
Bitburg, 23. Februar 2012

Joachim Kandels, Bürgermeister

-
- [zurück](#)
 - [nach oben](#)
 - [drucken](#)